

Muster

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Vereinbarung

Zwischen der Berufsschule

(Ort, Straße)

vertreten durch

und dem Betrieb
(Name und Sitz des Betriebes)

vertreten durch

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Der Betrieb erklärt sich bereit, Schülerinnen der Fachklasse zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit

(z. B. in der Vor- und Zubereitung des Werkküchens-essens)

praktisch zu unterweisen.

Als Zeit für die praktische Unterweisung wird vereinbart:

Während der Unterweisung übernimmt ein vom Leiter bzw. Inhaber des Betriebes benannter Mitarbeiter die Anleitung und Beaufsichtigung der Schülerinnen.

Nach Beendigung des praktischen Einsatzes übersendet der Betrieb dem Direktor der Berufsschule eine Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen.

Der Betrieb ist bereit, bei längerem praktischen Einsatz, z. B. bei Ableistung eines mehrwöchigen Praktikums, der Schülerin für ihre Arbeitsleistung eine Anerkennung zu zahlen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung werden für

sehr gute Leistungen	60,— DM
gute Leistungen	45,— DM
befriedigende Leistungen	30,— DM

gezahlt.

Der Versicherungsschutz ist durch die Gruppenunfallversicherung der Berufsschüler (Sammelversicherungsvertrag zwischen dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und der Deutschen Versicherungsanstalt) gewährleistet.

..... den

.....
für den Betrieb.....
für die Berufsschule

Anordnung Nr. 4* über die Binnen Wasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO).

Vom 14. November 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zu den §§ 1, 5, 12 — Mä — des Abschnittes IV des II. Teiles der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 436) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

a) Hinter lfd. Nr. 18 wird eingefügt:

InSpalte 1: 18 a

„ „	2:	Niegripper Altkanal
„ „	3:	km 2,4 des Niegripper Altkanals
„ „	4:	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal
„ „	5:	67,0
	6:	8,20
w w	7:	—
ii n	8:	—
„ „	9:	2
„ „	10:	—

b) In lfd. Nr. 43 wird in Spalte 4 die Angabe „Westhafen Berlin“ gestrichen und dafür eingesetzt: „Westhafenkanal“.

c) Hinter lfd. Nr. 43 wird eingefügt:

In Spalte 1: 43 a

„ „	2:	Westhafenkanal
„ „	3:	Schleuse Charlottenburg O. W.
„ „	4:	Westhafen Berlin (Nördliche See-straßenbrücke)
„ „	5:	80,0
„ „	6:	9,00
n II	7:	—
„ „	8:	1700
II n	9:	3
„ „	10:	wie lfd. Nr. 43

§ 2

Der § 4 der Anordnung Nr. 3 vom 4. April 1957 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) (GBl. I S. 252) erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung der Deutschen Volkspolizei (Wasserschutz) für die Zulassung zum Schleppen wird nach Vorlage des Schiffsklasseattestes von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei (Wasserschutz) durch Eintragung in die Fahrzeugzulassung erteilt.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1957

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 252)